

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. April 2006

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Dr. Addicks, Karl (FDP)	55	Dr. Paech, Norman (DIE LINKE.)	9, 10
Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36	Reiche, Katherina (Potsdam) (CDU/CSU)	22, 23, 24
Binder, Karin (DIE LINKE.)	14	Rohde, Jörg (FDP)	1, 4
Brunkhorst, Angelika (FDP)	56, 57	Schäfer, Paul (Köln) (DIE LINKE.)	11, 12
Döring, Patrick (FDP)	15, 16, 28	Schäffler, Frank (FDP)	25, 39
Fritz, Erich G. (CDU/CSU)	5, 6, 7	Dr. Schily, Konrad (FDP)	40, 41
Gehring, Kai Boris	38	Schuster, Marina (FDP)	29, 30, 31
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Dr. Seifert, Ilja (DIE LINKE.)	42
Dr. Happach-Kasan, Christel (FDP) ..	17, 18, 58, 59	Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	26, 27
Dr. Hofreiter, Anton	2, 19, 46, 47	Steenblock, Rainer	51, 52
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Köhler, Kristina (Wiesbaden) (CDU/CSU) ..	48, 49	Dr. Terpe, Harald	13, 43
Kossendey, Thomas (CDU/CSU)	20, 21	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kretschmer, Michael (CDU/CSU)	8	Thiele, Carl-Ludwig (FDP)	44, 45
Kurth, Undine (Quedlinburg)	37	Toncar, Florian (FDP)	53, 54
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Zeil, Martin (FDP)	32, 33, 34, 35
Michalk, Maria (CDU/CSU)	50		
Niebel, Dirk (FDP)	3		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes Rohde, Jörg (FDP) Entrichtung von Rundfunkgebühren durch in Heimen lebende Behinderte 1 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rücknahme der Kürzung des durch Verkehrszählung nachgewiesenen Ausgleichsbedarfs gemäß SGB IX für die Beförderung schwer behinderter Menschen 2 Niebel, Dirk (FDP) Gesetzliche Klarstellung bezüglich Anrechnung des Erlöses aus Verwertung oder Beileihung von Schonvermögen als Einkommen bei Arbeitslosengeld-II-Empfängern ... 3 Rohde, Jörg (FDP) Anzahl der 2005 neu geschaffenen Wohnplätze in Behinderteneinrichtungen, Zuschüsse 3 Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes Fritz, Erich G. (CDU/CSU) Rolle der Bundesregierung im Vorfeld der im Juni 2006 in New York stattfindenden UN-Kleinwaffenkonferenz 4 Umwandlung des EU-Verhaltenskodexes für Waffenausfuhren in ein rechtlich verbindliches Abkommen sowie Übereinstimmung des nationalen Rechts mit den im EU-Kodex festgelegten Normen 5 Kretschmer, Michael (CDU/CSU) Baubeginn der Grenzbrücke über die Neiße in St. Marienthal 6 Dr. Paech, Norman (DIE LINKE.) Direkte Gespräche der Vereinigten Staaten mit dem Iran über das iranische Atomprogramm im Rahmen einer umfassenden Nahost-Konferenz 7	Gründe für den Einsatz der Bundeswehr im Kongo 7 Schäfer, Paul (Köln) (DIE LINKE.) Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Abkommen von Lusaka (Juli 1999) und Pretoria (Juli 2002) durch Uganda und Ruanda 8 Initiativen zur Gewährleistung friedlicher Wahlen im Kongo 9 Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorlage des Berichts zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Togo 10 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern Binder, Karin (DIE LINKE.) Weitere Maßnahmen zur Vereinbarung von Beruf und Familie unter Beachtung der Fürsorgepflicht für das Wohl des Beamten und seiner Familie gemäß § 79 des Bundesbeamtengesetzes, wie im Falle eines seine Ehefrau pflegenden Bundespolizisten 10 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz Döring, Patrick (FDP) Finanzielle Ausfälle durch im EU-Ausland nicht vollstreckbare Geldstrafen und -bußen 11 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen Döring, Patrick (FDP) Einsatz KfzSt-befreiter Fahrzeuge gemeinnütziger Organisationen für den gewerbsmäßigen Personentransport 11

Seite	Seite
Dr. Happach-Kasan, Christel (FDP) Regelungen zum Schutz von Investitionen, die im Vertrauen auf die steuerliche Förde- rung der Biokraftstoffe bis zum 1. Januar 2009 getätigt wurden 12	Zeil, Martin (FDP) Definition der im Koalitionsvertrag ange- sprochenen „neuen Märkte“, insbesondere Erfüllung des von der Deutschen Telekom geschaffenen Hochgeschwindigkeitsnetzes . 23
Einhaltung der EU-Vorgabe von 5,75 Pro- zent Anteil von Biokraftstoffen 12	Zusagen gegenüber der Deutschen Tele- kom betr. Aussetzung der Regulierung bei den neu zu schaffenden Glasfasernetzen; Sicherstellung der Nutzung der neuen Net- ze durch Wettbewerber der Deutschen Telekom 24
Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abgrenzung zwischen umsatzsteuerpflichti- gen und nicht umsatzsteuerpflichtigen ÖPNV-Leistungen 13	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kossendey, Thomas (CDU/CSU) Nichtanrechnung von Investitionen im mili- tärischen Teil des Einzelplans 14 als Investi- tion im Rahmen der Maastrichter Defizit- kriterien; Verfahren in anderen EU-Län- dern 13	Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwendung der zusätzlich für die ländliche Entwicklung erhaltenen EU-Mittel für den Ökolandbau 25
Reiche, Katherina (Potsdam) (CDU/CSU) Erfolgsaussichten des Prüfverfahrens der EU gegen die Steuerbefreiung für deutsche Unterglasanbaubetriebe sowie Gewähr- leistung von Beihilfen bezüglich der Mini- mierung der Mineralölsteuer in anderen europäischen Staaten 14	Kurth, Undine (Quedlinburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verhinderung der Massentötung von Küken 26
Schäffler, Frank (FDP) Steuermehreinnahmen durch die Strei- chung des § 10 Abs. 1 EStG seit 1999 20	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Singhammer, Johannes (CDU/CSU) Finanzielle Hilfe der EU für einen mög- lichen EU-Beitritt der Türkei, deutscher Anteil 20	Gehring, Kai Boris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gewährung von Sonderurlaub nach der Soldatenurlaubsverordnung für Wehr- und Zivildienstleistende bei Tätigkeiten in einem überregionalen Parteivorstand, jedoch nicht für ehrenamtliche Engagements 27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Döring, Patrick (FDP) Auswirkungen des über die Dienstleistungs- richtlinie zur Anwendung kommenden Her- kunftslandprinzips auf Verkehrsdienstlei- stungen 21	Schäffler, Frank (FDP) Höhe des Gesundheits-Solidaritätszuschlags bei Abdeckung der Kosten für die Mitver- sicherung von Kindern in der Kranken- und Pflegeversicherung 28
Schuster, Marina (FDP) Telefonate eines Anbieters zu einer Ruf- nummer eines anderen Anbieters mit er- höhter Verbindungsentgeltberechnung 22	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Dr. Schily, Konrad (FDP) Volkswirtschaftlicher Schaden aufgrund der Abwanderung deutscher Mediziner ins Aus- land in den vergangenen zehn Jahren	28
Dr. Seifert, Ilja (DIE LINKE.) Vorgabe der Pflegekassen für die Anzahl der Einstufungen in Pflegestufen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen . .	29
Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veröffentlichung der Vorstandsvergütun- gen der gesetzlichen Krankenkassen zur zufrieden stellenden Vergleichbarkeit	30
Thiele, Carl-Ludwig (FDP) Einnahmen der gesetzlichen Krankenkas- sen im Jahr 2005 durch die Verdopplung des Beitragssatzes von Kranken- und Pfle- geversicherung auf Betriebsrenten sowie durch die Verbeitragung der Direktversi- cherungen	30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	
Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bundesmittel für die Ortsumfahrung Puch- heim, für die Ortsdurchfahrt Fürstenfeld- bruck sowie für das Fuß- und Radwegenetz entlang der Bundesstraße 2	31
Köhler, Kristina (Wiesbaden) (CDU/CSU) Zahl der Unfälle seit Verpflichtung der Ver- eine zur gebührenpflichtigen Begutachtung ihrer Fahrzeuge durch den TÜV vor Brauchtums- und Umzugsveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser zusätzlichen finanziellen und organisatori- schen Belastung der Vereine	32
Michalk, Maria (CDU/CSU) Verlängerung der Führerscheine für über 50-jährige Lkw-/Bus-Berufskraftfahrer	33
Steenblock, Rainer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ursachen für den Baustopp der Bundes- autobahn 20 zwischen Hamburg/Lübeck und Geschendorf sowie Auswirkungen auf die Fertigstellung dieses Abschnitts	33
Toncar, Florian (FDP) Notwendigkeit der Überdeckung der Bun- desautobahn 81 im Abschnitt zwischen Böblingen-Ost und Böblingen/Sindelfingen .	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Dr. Addicks, Karl (FDP) Reaktion auf den Vorwurf des brasiliani- schen Staatspräsidenten auf der 8. Vertrags- konferenz zur Biodiversitätskonvention über die Unbekümmertheit der Industrie- staaten bei der Zerstörung der Umwelt und der Reduktion der biologischen Vielfalt	35
Brunkhorst, Angelika (FDP) Bundesweite Kartierung geowissenschaftli- cher Basisdaten für eine verbreitete Nut- zung der Geothermie zur Wärmegewin- nung sowie bundesweite Vereinheitlichung der Genehmigungspraxis für Erdwärmeson- den bis zu einer Tiefe von 100 m, Aufnah- me von Wärmepumpensystemen zur Nut- zung der Erdwärme in das Marktanreiz- programm „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	38
Dr. Happach-Kasan, Christel (FDP) Änderung der Norm und Erhöhung des Anteils an biogenen Kraftstoffen in her- kömmlichen Dieselmotoren	39
Voraussetzungen für die Entwicklung von BTL-Kraftstoffen als Ersatz für herkömm- liche fossile Kraftstoffe	39

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
Jörg Rohde
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob es seit Inkrafttreten des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags am 1. April 2005 in einzelnen Bundesländern wiederholt auftretende Fälle gegeben hat, in denen in Heimen lebende Menschen mit Behinderungen Rundfunkgebühren entrichten mussten, obwohl nach Artikel 5 Abs. 5 des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags „in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen“ Rundfunkempfangsgeräte von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, und welche Lösungsmöglichkeiten dieses Problems sieht die Bundesregierung in ihrem Einflussbereich?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann
vom 7. April 2006**

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen die Vorschrift des Artikels 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) in der Fassung des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 8./15. Oktober 2004 nicht oder falsch angewendet wurde.

Die Befreiungsmöglichkeit nach Artikel 5 Abs. 7 RGebStV gilt für Rundfunkempfangsgeräte, die in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen, für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden. Voraussetzung ist nach Artikel 5 Abs. 8 RGebStV zudem, dass die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger oder der Einrichtung bereitgehalten werden und der Rechtsträger bzw. der Betrieb oder die Einrichtung eines Rechtsträgers gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen.

Für Rundfunkempfangsgeräte, die privates Eigentum von Menschen mit Behinderung sind, gilt der Befreiungsstatbestand des Artikels 5 Abs. 7 RGebStV nicht; auch dann nicht, wenn sie z. B. in Heimen für behinderte Menschen leben.

Für sie besteht eine Möglichkeit auf Rundfunkgebührenbefreiung unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 7 oder 8 RGebStV. Danach werden auf Antrag folgende natürliche Personen und ihre Ehepartner im ausschließlich privaten Bereich von der Rundfunkgebührenpflicht befreit:

§ 6 Abs. 1 RGebStV

7. a) blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 Prozent allein wegen der Sehbehinderung;
7. b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist;
8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 Prozent beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Die Tatsache, dass ein Antragsteller wegen seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann, wird mit bindender Wirkung für die Rundfunkanstalten durch die Versorgungsämter durch das Merkzeichen „RF“ festgestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

- | | |
|--|--|
| 2. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen, die Kürzung des durch Verkehrszählung nachgewiesenen Ausgleichsbedarfs gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch für die Beförderung schwer behinderter Menschen zurückzunehmen? |
|--|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnies vom 4. April 2006

Nach der bis zum 31. Dezember 2004 nach § 148 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) geltenden Regelung konnten Unternehmen, wenn sie durch Verkehrszählung nachwiesen, dass der Anteil der von ihnen beförderten schwerbehinderten Menschen mehr als ein Drittel über dem Landessatz lag, individuell nach dem nachgewiesenen Prozentsatz abrechnen. Das System der individuellen Abrechnung benachteiligte allerdings Unternehmen, die zwar überdurchschnittlich viele schwerbehinderte Menschen beförderten, der Anteil aber noch unter der Ein-Drittel-Grenze lag: Wurde die Grenze nicht erreicht, erhielten die Unternehmen für ihren Mehraufwand keine zusätzliche Erstattung, wurde die Grenze überschritten, wurde der gesamte Mehraufwand erstattet.

Die im Rahmen des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 erfolgte Gesetzesänderung sieht nunmehr vor, dass alle Unternehmen, die überdurchschnittlich viele freifahrtberechtigte Menschen befördern, eine Erstat-

tung auf der Grundlage des pauschalen Landesprozentsatzes erhalten sowie zusätzlich der Teil der Mehrkosten erstattet wird, der jenseits der Ein-Drittel-Grenze liegt. Der Selbstbehalt, der für die Unternehmen, die diese Grenze nicht überschreiten, bereits galt, wird seitdem auch für jene Unternehmen, die überdurchschnittlich viele freifahrtberechtigte Menschen befördern, verbindlich gemacht.

Aktuelle Forderungen auf Rücknahme dieser Regelung sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung hält die getroffene Regelung im Hinblick auf die Beseitigung von Benachteiligungen im Abrechnungsverfahren für angemessen.

3. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP) Ist der Bundesregierung bekannt, dass bei Arbeitslosengeld-II-Empfängern der Erlös aus Verwertung oder Beleihung ihres Schonvermögens nach dem Zuflussprinzip als Einkommen gerechnet wird, und wenn ja, ist eine gesetzliche Klarstellung geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. April 2006

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das im Sozialhilferecht bei der Einkommensberücksichtigung verankerte Zuflussprinzip auch bei der Einkommensberücksichtigung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende Anwendung findet.

Hiernach grenzen sich Einkommen und Vermögen grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das ist, was er in der Bedarfszeit bereits hat (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 1999 – BVerwG 5 C 35.97).

Sofern der Hilfesuchende sich freiwillig dazu entscheidet, sein geschütztes Vermögen zu verwerten, so wird das bisher geschützte Vermögen in einzusetzendes Vermögen umgewandelt.

Der erzielte Erlös ist demgemäß von Beginn an nicht als Einkommen, sondern als Vermögen zu betrachten und nur insoweit für die Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen, als nunmehr die nach § 12 Abs. 2 SGB II vom Vermögen abzusetzenden Freibeträge überschritten werden.

Eine gesetzliche Klarstellung ist demnach nicht erforderlich.

4. Abgeordneter **Jörg Rohde** (FDP) Wie viele neue, zusätzliche Wohnplätze in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden in 2005 eingerichtet, und welches Zuschussvolumen wurde dafür, nach Bundesländern gestaffelt, bewilligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnies
vom 6. April 2006**

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen über die 2005 eingerichteten neuen, zusätzlichen Wohnplätze in Einrichtungen für behinderte Menschen vor. Eine vorgesehene Statistikvorschrift gibt es nicht.

Was die Förderung von Wohnheimplätzen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe angeht, so liegen dem Bund hierüber für das Jahr 2005 keine Angaben vor. Mit der Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 77) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2004 die Förderung von Wohnstätten für behinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 SchwbAV) vollständig auf die Länder übertragen worden. Seitdem erfolgt eine (Mit-)Förderung von Wohnstätten für behinderte Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Bundes nur noch übergangsweise (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 SchwbAV in der Fassung der Verordnung vom 2. November 2005, BGBl. I S. 3119). Der Bundesregierung liegen deshalb für das Jahr 2005 keine Daten über die Anzahl der geförderten Wohnheimplätze vor.

Eine Übersicht über die verausgabten Mittel der Integrationsämter aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe der Länder liegt zuletzt für das Jahr 2004 vor. Nach dem Jahresbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen wurden im Jahr 2004 insgesamt 70 Wohnstätten mit einem Volumen von 17,12 Mio. Euro gefördert. Eine Übersicht über die Zahl der dabei geförderten Plätze und eine Differenzierung nach Bundesländern liegt hierzu nicht vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

- | | |
|---|---|
| 5. Abgeordneter
Erich G.
Fritz
(CDU/CSU) | Welche Rolle übernimmt die Bundesregierung im Vorfeld der im Juni 2006 in New York stattfindenden UN-Kleinwaffenkonferenz, und wie ist der gegenwärtige Verhandlungsstand hinsichtlich des auch von Nichtregierungsorganisationen geforderten „Arms Trade Treaty“ zur wirksamen Kontrolle von Waffenexporten, nachdem das Vorbereitungstreffen im Januar 2006 zu keiner einheitlichen Position der UN-Mitglieder geführt hat? |
|---|---|

**Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser
vom 4. April 2006**

Die Bundesregierung setzt sich in Abstimmung mit den Partnern der Europäischen Union nachdrücklich dafür ein, die im Juni 2006 stattfindende VN-Kleinwaffen-Überprüfungskonferenz zum Erfolg

zu führen. Hierbei ist sie insbesondere bemüht, in das VN-Kleinwaffen-Aktionsprogramm Grundsätze für Transfers von Kleinwaffen aufzunehmen.

Unabhängig davon engagiert sich die Bundesregierung an der Seite einer Reihe weiterer Staaten für ein Abkommen zur Kontrolle des Handels mit konventionellen Waffen, das nicht nur Kleinwaffen umfassen soll. In enger Abstimmung mit europäischen und außereuropäischen Partnerländern wird derzeit versucht, die weltweite Akzeptanz für ein solches Abkommen zu erhöhen. Ziel ist, im Rahmen der Vereinten Nationen zunächst einen Kriterienkatalog für die Genehmigung von internationalen Waffenstransfers zu erarbeiten und diesen dann in einem internationalen Instrument mit globaler Gültigkeit verbindlich zu vereinbaren. Dabei soll insbesondere auf den bereits in verschiedenen Regionen bestehenden Konsens aufgebaut werden.

6. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung die am 30. Juni 2005 im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) erzielte Einigung über einen überarbeiteten EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren, und welche Hürden sind innerhalb der EU noch zu nehmen, damit aus dem derzeit rechtlich unverbindlichen EU-Verhaltenskodex ein rechtlich verbindliches Abkommen wird?

**Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser
vom 4. April 2006**

Die Bundesregierung begrüßt die am 30. Juni 2005 im Ausschuss der Ständigen Vertreter erzielte Einigung. Der erarbeitete Entwurf stellt einen grundlegend aktualisierten und verbesserten Kodex dar. Eine Befassung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen zur Annahme des überarbeiteten Verhaltenskodexes im Konsens als rechtlich verbindlicher Gemeinsamer Standpunkt soll zum geeigneten Zeitpunkt erfolgen. Die Entscheidung darüber liegt bei der EU-Ratspräsidentschaft.

7. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU) Hält die Bundesregierung die Umwandlung des EU-Verhaltenskodexes in einen Gemeinsamen Standpunkt noch in diesem Jahr für wahrscheinlich, und wenn ja, in welchem Zeitraum hält die Bundesregierung die damit verbundene Notwendigkeit für realistisch, das nationale Recht mit den im EU-Kodex festgelegten Normen in Übereinstimmung zu bringen?

**Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser
vom 4. April 2006**

Die Bundesregierung würde die Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts noch in diesem Jahr begrüßen. Eine Änderung des natio-

nen Rechts wäre nicht erforderlich. Die geltenden rechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 ermöglichen die sofortige Anwendung der für den Gemeinsamen Standpunkt vorgesehenen Regelungen. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodexes sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze.

8. Abgeordneter
Michael Kretschmer
(CDU/CSU)
- Welche Fortschritte hat die Bundesregierung bezüglich der Erfüllung der völkerrechtlichen Vereinbarung mit der Republik Polen erwirkt, die für den Baubeginn der im Rahmen der europäischen Einigung geplanten Grenzbrücke über die Neiße in St. Marienthal notwendig ist, und wann rechnet die Bundesregierung mit dem tatsächlichen Baubeginn?

**Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser
vom 4. April 2006**

Der Beginn der Bauarbeiten an der fraglichen Grenzbrücke setzt den Abschluss zweier unterschiedlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen voraus.

Zunächst muss im Wege eines Verbalnotenaustauschs zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen die Aufnahme des geplanten Grenzübergangs Ostritz (Kloster Marienthal)–Rußdorf (Posada) in die Anlage 2 des deutsch-polnischen Abkommens über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs vom 6. November 1992 vereinbart werden. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Warschau hat dem Außenministerium der Republik Polen am 21. September 2005 eine Verbalnote mit einem entsprechenden Vereinbarungsvorschlag überreicht. Eine Antwort des Außenministeriums der Republik Polen hierauf steht noch aus. Von einer längeren Bearbeitungszeit ist auszugehen.

Anschließend muss das Grenzbrückenvorhaben in einem zweiten Verbalnotenaustausch in das deutsch-polnische Regierungsabkommen vom 21. November 2000 über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken aufgenommen werden.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Warschau setzt sich gegenüber dem Außenministerium der Republik Polen regelmäßig für eine rasche Beantwortung der Verbalnote vom 21. September 2005 ein. Das Auswärtige Amt vermag aber nicht vorherzusagen, wann die Antwort des Außenministeriums tatsächlich der Botschaft übergeben wird. Ebenso wenig vermag das Auswärtige Amt einzuschätzen, welcher Zeitaufwand für den Abschluss des anschließend einzuleitenden Verbalnotenaustauschs betreffend die Aufnahme des Grenzbrückenvorhabens in das deutsch-polnische Regierungsabkommen vom 21. November 2000 über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken zu veranschlagen ist.

Insofern kann derzeit keine zuverlässige Aussage getroffen werden, wann mit der Aufnahme der Bauarbeiten an der Brücke gerechnet werden kann.

9. Abgeordneter
**Dr. Norman
Paech**
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Vereinigten Staaten direkte Gespräche mit dem Iran über das iranische Atomprogramm führen sollten (vgl. DIE ZEIT vom 16. März 2006) und dass diese Gespräche im Rahmen einer umfassenden Nahost-Konferenz stattfinden könnten (vgl. Frankfurter Rundschau vom 17. März 2006)?

**Antwort des Staatsministers Gernot Erler
vom 4. April 2006**

Die USA haben den Verhandlungsprozess der E3/EU mit Iran unterstützt, der durch den einseitigen Schritt Irans, im Widerspruch zu den Forderungen des IAEO-Gouverneursrates Anreicherungsaktivitäten wieder aufzunehmen, gegenwärtig bedauerlicherweise zum Erliegen gekommen ist.

Die E3/EU arbeiten auch weiterhin mit den USA eng bei den Bemühungen um eine Lösung im Streit um das iranische Atomprogramm zusammen. Hierzu gehören auch Gespräche über mögliche Beiträge der USA zu der gemeinsam angestrebten diplomatischen Lösung. Die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Bereitschaft der USA, mit Iran Gespräche über den Irak aufzunehmen, und würde es begrüßen, wenn in diesen zunächst zum Thema Irak vorgesehenen Kontakten auch die Frage des iranischen Nuklearprogramms angesprochen würde.

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keine internationalen Voraussetzungen, die die Abhaltung einer umfassenden Nahost-Konferenz sinnvoll erscheinen ließen. Insofern stellt sich die Frage nach der Möglichkeit unmittelbarer amerikanisch-iranischer Gespräche im Rahmen einer solchen Konferenz nicht.

10. Abgeordneter
**Dr. Norman
Paech**
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Einsatz der Bundeswehr im Kongo unter anderem mit der Bedeutung der Rohstoffe Kongos für die Wirtschaft der westlichen Welt zusammenhänge (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. März 2006) oder die Auffassung, es gehe im Kongo nicht um Rohstoffe (vgl. die tageszeitung vom 21. März 2006)?

**Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser
vom 4. April 2006**

Die Demokratische Republik Kongo steht vor einer entscheidenden politischen Weichenstellung. Noch vor Ende Juni soll es dort zu den

ersten demokratischen Wahlen seit 45 Jahren kommen. Nach Jahren des Bürgerkriegs und zweier Kriege (1996 bis 1997 und 1998 bis 2002), die allein in der Demokratischen Republik Kongo ca. vier Millionen Menschenleben gekostet haben, sind diese Wahlen ein Schlüsselereignis für die weitere Entwicklung in Afrika.

Erst die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Sommer 2006 werden die Grundlage für eine dauerhafte friedliche Erneuerung der Demokratischen Republik Kongo legen und den politischen Übergangsprozess, der nach Abschluss des Friedensabkommens von Sun City im Jahr 2003 eingeleitet worden ist, beenden. Dieser Übergangsprozess wird durch die Bundesregierung, die Europäische Union und die Vereinten Nationen ganz erheblich unterstützt.

Die Vereinten Nationen (VN) haben die EU gebeten, die ca. 17 000 Soldaten und Polizisten umfassende VN-Friedensmission im Kongo (MONUC) im Umfeld der Wahlen kurzfristig zu unterstützen.

Deutschland hat ein erhebliches Interesse an der demokratischen Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo als Zentrum Zentralafrikas. Ein stabiler Kongo strahlt auf den gesamten Kontinent aus – ein instabiler Kongo ohne handlungsfähige Regierung aber ebenso, was wiederum zu einer Bedrohung europäischer und deutscher Sicherheitsinteressen führen kann.

Der geplante Einsatz der Bundeswehr steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geschilderten Interesse an einer stabilen Demokratischen Republik Kongo.

Unbestritten ist, dass die Frage der Kontrolle der Rohstoffe für die Demokratische Republik Kongo von zentraler Bedeutung ist. Nach Abschluss des Friedensprozesses müssen die derzeitigen wirtschaftlichen und politischen Strukturen in der Demokratischen Republik Kongo so reformiert werden, dass die Reichtümer des Landes auch seiner lokalen Bevölkerung zugute kommen. Der Aufbau transparenter Wirtschaftsstrukturen und die Beendigung der Konfliktökonomie sind eine wichtige Voraussetzung für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo.

- | | |
|---|--|
| 11. Abgeordneter
Paul
Schäfer
(Köln)
(DIE LINKE.) | Sind Uganda und Ruanda nach Erkenntnis der Bundesregierung ihren Verpflichtungen gemäß den Abkommen von Lusaka (Juli 1999) und Pretoria (Juli 2002) nachgekommen und haben ihre Streitkräfte aus dem Kongo abgezogen sowie darüber hinaus ihre bewaffneten irregulären Einheiten aufgelöst und die Unterstützung für die Milizen im Kongo eingestellt? |
|---|--|

**Antwort des Staatsministers Gernot Erler
vom 7. April 2006**

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung ist der Rückzug der ugandischen und der ruandischen Streitkräfte tatsächlich erfolgt.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzelpersonen aus Uganda und Ruanda noch immer im Rahmen von bewaffneten Operationen in der Demokratischen Republik Kongo aktiv sind. Es gibt Hinweise darauf, dass lokale bewaffnete Gruppen noch Unterstützung, auch aus Ruanda und Uganda, erfahren. Belastbare Informationen zu Größenordnung, Art und Intensität nichtkongolesischen Engagements im Ostkongo, insbesondere solche, die Rückschlüsse auf eine Unterstützung bewaffneter Gruppen durch Nachbarstaaten zuließen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

- | | |
|--|--|
| 12. Abgeordneter
Paul Schäfer
(Köln)
(DIE LINKE.) | Hat die Bundesregierung in den letzten sechs Monaten – in Abstimmung mit dem Hohen Repräsentanten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU – Initiativen unternommen, um die Nachbarstaaten für die Gewährleistung friedlicher Wahlen im Kongo zu gewinnen? |
|--|--|

**Antwort des Staatsministers Gernot Erler
vom 7. April 2006**

Eine politisch stabile Demokratische Republik Kongo ist auch für die Nachbarstaaten von großem Interesse, da die regionalen Entwicklungsperspektiven von einem friedlichen Zentrum abhängen.

Im Jahr 2003 wurde mit aktiver Unterstützung der internationalen Gemeinschaft der multilaterale Konferenzprozess der „Internationalen Konferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in der Region der Großen Seen“ in Gang gesetzt. Dieser ist integraler Teil der internationalen Stabilisierungsbemühungen und zielt darauf ab, auch regional die Voraussetzungen für das Abhalten friedlicher Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo zu schaffen. Die Bundesregierung ist, wie die meisten EU-Mitgliedstaaten, Mitglied der „Freundesgruppe“, die finanzielle, technische und politische Unterstützung leistet. Dieser multilaterale Konferenzprozess hat bereits einen wichtigen Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten der Region geleistet. Für die zweite Jahreshälfte 2006 ist geplant, auf dem nächsten Gipfeltreffen der elf Staaten des erweiterten Große-Seen-Gebiets einen „Pakt für Frieden, Stabilität und Entwicklung“ zu verabschieden.

Die Bundesregierung setzt sich im Übrigen gemeinsam mit ihren Partnern dafür ein, dass die Resolutionen des VN-Sicherheitsrates beachtet werden. Dazu zählt auch die Beachtung des für das gesamte Staatsgebiet der Demokratischen Republik Kongo geltenden Waffenembargos.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung zusammen mit der EU und weiteren Partnern das von der Weltbank geführte Demobilisierungsvorhaben MDRP (Multi Country Demobilization and Reintegration Programme) in sechs Ländern der Region. Dieses Vorhaben hat u. a. die Demobilisierung von Kämpferinnen und Kämpfern in den betroffenen Ländern zum Ziel und leistet damit ebenfalls einen Beitrag zur Stabilisierung der Große-Seen-Region.

13. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegt der in der Antwort auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/745) erwähnte Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Togo bereits vor, und wenn ja, welchen wesentlichen Inhalt hat dieser?

**Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser
vom 6. April 2006**

Der Bericht liegt vor. Er wurde dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2006 übersandt.

Alle Berichte des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage stehen den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Einsicht im Sekretariat des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

14. Abgeordnete
Karin Binder
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung der Fall eines Beamten der Bundespolizei, beschäftigt bei einer Bundespolizeiinspektion des Bundespolizeipräsidiums Nord, bekannt, der seit langem wegen der Pflegebedürftigkeit seiner Gattin und einem daraus resultierenden und von Experten attestierten Mehr an väterlichen Pflichten um Umsetzung von seiner derzeitigen, ca. 140 km vom Wohnort entfernten Dienststelle nach der wohnortnäheren Dienststelle Stralsund bittet, und wenn ja, welche andere Möglichkeit als eine Umsetzung an eine wohnortnähere Dienststelle sieht die Bundesregierung, um unter Beachtung der Fürsorgepflicht für das Wohl des Beamten und seiner Familie gemäß § 79 des Bundesbeamtengesetzes dem Bundespolizisten zu ermöglichen, Beruf und Familie unter den geschilderten Bedingungen zu vereinbaren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier
vom 6. April 2006**

Eine Vielzahl von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Bundespolizei verfolgt das Ziel, in der Nähe des Heimat- oder aktuellen Wohnorts eingesetzt zu werden. Die Möglichkeit einer wohnortnahen Verwendung kann nur anhand der Gesamtumstände des konkreten Einzelfalls unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher, organisa-

torischer und von Gleichbehandlungsaspekten sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn entschieden werden.

Unabhängig von der konkreten Frage werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bereits bei der Einstellung über ihre Rechte und Pflichten als Bundesbeamte und damit über die Bereitschaft zu einer bundesweiten Verwendung informiert. In diesem Zusammenhang sei auf § 74 des Bundesbeamtengesetzes (Residenzpflicht) hingewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

15. Abgeordneter
Patrick Döring
(FDP)
- Wie viele Geldstrafen und Geldbußen wurden bislang in Deutschland nicht durchgesetzt, weil sie im EU-Ausland nicht vollstreckt werden konnten, und wie hoch ist die Summe dieser Ausfälle insgesamt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 5. April 2006

Statistische Angaben zum Internationalen Vollstreckungshilfeverkehr wegen Geldstrafen und Geldbußen liegen nicht vor, eine Beantwortung der Frage ist deshalb nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

16. Abgeordneter
Patrick Döring
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob von gemeinnützigen Organisationen bundesweit Fahrzeuge, die von der Kfz-Steuer befreit sind, für den gewerbsmäßigen Personentransport eingesetzt werden, und wie bewertet die Bundesregierung diese Erkenntnisse?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 5. April 2006

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor. Nach dem Grundgesetz führen die Bundesländer das Kraftfahrzeugsteuergesetz aus (Artikel 108 in Verbindung mit Artikel 84 GG). Dies gilt auch für die Durchsetzung des Steueranspruchs in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Für Fahrzeuge von gemeinnützigen Organisationen ist im Kraftfahrzeugsteuergesetz keine generelle Steuerbefreiung geregelt. Die nach dem Verwendungszweck in Frage kommenden Befreiungen sind hinreichend bestimmt (§ 3 Nr. 5 und 5a KraftStG). Den danach begünstigten Fahrzeugen werden zumeist auch amtliche Kennzeichen mit grüner statt schwarzer Beschriftung zugeteilt (§ 60 Abs. 1 StVZO). Sie sind äußerlich erkennbar. Die Verwendung solcher Fahrzeuge außerhalb der begünstigten Zwecke ist steuerpflichtig.

- | | |
|---|---|
| 17. Abgeordnete
Dr. Christel
Happach-Kasan
(FDP) | In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung, die Investitionen, die im Vertrauen auf die steuerliche Förderung der Biokraftstoffe bis zum 1. Januar 2009 getätigt wurden, zu schützen, und welche speziellen Regelungen dienen diesem Ziel? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 5. April 2006**

Die Bundesregierung plant zum 1. Januar 2007 die Einführung einer verbindlichen unternehmensbezogenen Biokraftstoffquotenregelung. Damit wird die Förderung der Biokraftstoffe von einer tendenziell unsicheren, weil vom Verteilungskampf um die knappen öffentlichen Mittel abhängigen, auf eine nachhaltige ordnungsrechtliche Förderung umgestellt. Damit wird ein steigender Absatz an Biokraftstoffen gesichert, der Anteil der Biokraftstoffe soll in 2010 auf 5,75 Prozent gesteigert werden.

Die Einzelheiten der Quotenregelung – insbesondere auch die Regelungen zum Schutz von Investitionen, die im Vertrauen auf eine bis Ende 2009 laufende steuerliche Förderung der Biokraftstoffe bisher getätigt wurden – wird die Bundesregierung im Rahmen eines Eckpunktepapiers in Kürze vorstellen.

- | | |
|---|---|
| 18. Abgeordnete
Dr. Christel
Happach-Kasan
(FDP) | Von welchen Unternehmen muss die von der Bundesregierung geplante unternehmensbezogene Quote erfüllt werden, mit der die EU-Vorgabe von 5,75 Prozent Anteil von Biokraftstoffen erzielt werden soll, und wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Nichteinhaltung der Quote zu ahnden? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 5. April 2006**

Die Bundesregierung strebt im Rahmen der Einführung der Quotenverpflichtung eine möglichst schlanke und unbürokratische Lösung an, die an das bestehende mineralölsteuerliche Verfahren anknüpft.

Die Nichterfüllung der Quote wird sanktioniert. Die Höhe der Sanktion soll oberhalb der Mehrkosten der Quotenerfüllung liegen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass die umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Behandlung der Bestellung von ÖPNV-Leistungen zwar in einem Beratungsergebnis der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 angesprochen wird, aber nicht gesetzlich eindeutig geregelt ist, und warum hat die Bundesregierung eine eindeutige Abgrenzung zwischen umsatzsteuerpflichtigen und nicht umsatzsteuerpflichtigen ÖPNV-Leistungen bisher nicht verfolgt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 3. April 2006**

Der Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 legt nur das geltende Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerrecht aus. Der Beschluss macht daher keine Gesetzesänderung notwendig.

20. Abgeordneter
Thomas Kossendey
(CDU/CSU)
- Welche Gründe sprechen dafür, Investitionen im militärischen Teil des Einzelplans 14 nicht als Investition im Rahmen der Maastrichter Defizitkriterien anzurechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 6. April 2006**

Nach dem für Zwecke der Maastricht-Rechnung maßgeblichen Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) werden Anlageinvestitionen im Verteidigungsbereich, die baugleich auch zivil genutzt werden können, also z. B. für Straßenbau, Flugplätze, Hafenanlagen, als Investition verbucht. Ausgaben für rein militärische Verteidigungsgüter sind hingegen nach dem ESGV 95 immer als Konsum des Staats anzusehen.

21. Abgeordneter
Thomas Kossendey
(CDU/CSU)
- In welchen Ländern, die nach den Maastricht-Kriterien ihren Haushalt aufstellen, wird ähnlich verfahren, und welche Länder rechnen verteidigungsinvestive Ausgaben zu den Investitionen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 6. April 2006**

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich in der Verordnung (EG) 2223/96 rechtswirksam verpflichtet, ihre Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und somit auch die Maastricht-relevanten staatlichen Ausgaben und Einnahmen nach dem ESVG 95 zu berechnen. Die oben genannte Abgrenzung der verteidigungsinvestiven Ausgaben ist zur Berechnung der Staatskonten verbindlich.

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und damit die Maastricht-Kriterien stellen selbst kein Haushaltsaufstellungs- und -steuerungsinstrument dar. Ihre Ergebnisse dienen vielmehr vorrangig der Darstellung und Analyse gesamtwirtschaftlicher Kreislaufzusammenhänge. Der haushaltsrechtliche Investitionsbegriff kann sich indes an diesen Kriterien orientieren. Die Definition bleibt aber dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten. In welcher Weise Investitionsausgaben im Sinne des ESVG 95 die nationalen Kreditaufnahmemöglichkeiten der öffentlichen Haushalte anderer Staaten beeinflussen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

22. Abgeordnete
**Katherina
Reiche**
(Potsdam)
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten des Prüfverfahrens der EU gegen die Steuerbefreiung für deutsche Unterglasanbaubetriebe, und wann rechnet die Bundesregierung mit einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 5. April 2006**

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die von der Kommission gegenüber der Steuerbegünstigung erhobenen Bedenken nicht durchgreifen. Sie hat ihre Auffassung, die sie bereits im Vorfeld des nunmehr anhängigen Verfahrens mehrfach vorgetragen hatte, gegenüber der Kommission noch einmal in einer Mitteilung vom 21. November 2005 bekräftigt. Die Bundesregierung wird alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um eine Negativentscheidung und vor allem eine Rückforderung der Vergütungen für die Jahre 2001 bis 2004 abzuwenden.

Die Kommission ist gehalten, das am 20. Oktober 2005 eröffnete förmliche Prüfverfahren innerhalb von 18 Monaten abzuschließen.

23. Abgeordnete
**Katherina
Reiche**
(Potsdam)
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung im Rahmen des Prüfverfahrens eine Stellungnahme an die EU-Kommission verfasst, und wenn ja, wie sieht diese aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 5. April 2006**

Die Stellungnahme der Bundesregierung vom 21. November 2005 ist als Anlage beigelegt.

Anlage

**Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
vom 21. 11. 2005**

**Staatliche Beihilfe – Deutschland
Beihilfe-Nr. C 39/2005 (ex NN 36/2005 und N 189/2005)
Steuerermäßigung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen
zur Pflanzenproduktion**

Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. 10. 2005
– K (2005) 3843 endg. –

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, zu der Entscheidung der Europäischen Kommission wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen der Kommission zum Gang des Verfahrens zum Anlass, einleitend auf ihre bisherigen Mitteilungen hinzuweisen, in denen sie die Kommission über die in Rede stehende Steuerermäßigung umfassend unterrichtet hat und auf den sie erneut Bezug nimmt.

Es handelt sich im Einzelnen um

- die Mitteilung vom 29. 08. 2001, mit der die Bundesregierung zum Auskunftsersuchen der Kommission vom 27. 07. 2001 – D/5311 – im Zuge der Renotifizierung des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform und des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform – Beihilfe Nr. 449/2001 – Stellung nahm,
- die Mitteilung vom 27. 11. 2001, mit der die Bundesregierung an ihre vorgenannte Mitteilung anknüpfte,
- die Mitteilung vom 11. 02. 2003, die unter Hinweis auf die beiden vorgenannten Mitteilungen der Beantwortung des Auskunftsersuchens der Kommission vom 06. 01. 2003 – AGR 0097 – diente,
- die Mitteilung vom 15. 04. 2005, die die Notifizierung der Verlängerung der Steuerermäßigung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen zur Pflanzenproduktion gemäß Artikel 88 Abs. 3 des EG-Vertrages beinhaltete,

- die Mitteilung vom 06. 06. 2005, die die Beantwortung des Auskunftsersuchens der Kommission vom 20. 04. 2005 – AGR 10009 – betraf.

Die Bundesregierung ruft des Weiteren in Erinnerung, dass die Steuerermäßigung auch Gegenstand mündlicher Erörterungen mit den zuständigen Dienststellen der Kommission war, die am 30. 08. 2001 und am 25. 02. 2002 geführt wurden.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen legt die Bundesregierung Wert auf die Feststellung, der Kommission bereits mit ihrer Mitteilung vom 29. 08. 2001 alle Angaben übermittelt zu haben, die diese erbeten hatte, um die Vereinbarkeit der Steuerermäßigung mit dem Gemeinsamen Markt beurteilen zu können. Die übermittelten Angaben umfassten eine detaillierte Darstellung der angewendeten Steuersätze, die Beifügung aller einschlägigen Gesetzestexte sowie die Angabe der gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage.

Die Bundesregierung bestreitet nicht, dass die Entscheidung der Kommission vom 13. 02. 2002 – C (2002) 441 endg. – zur Renotifizierung des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform und des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform – Beihilfe-Nr. N 449/2001 – einen Vorbehalt im Hinblick auf die vorliegende Steuerermäßigung enthält. Dieser Vorbehalt ist – wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt – jedenfalls nicht durch fehlende Angaben bedingt, die die Kommission an einer Prüfung gehindert hätten. Er richtet sich im Übrigen nach seinem Wortlaut auch nicht darauf, dass sich die Kommission das Recht vorbehalte, die Steuerermäßigung erneut zu prüfen, sondern spricht lediglich davon, dass die der Entscheidung vom 13. 02. 2002 zugrunde liegende Bewertung unbeschadet zukünftiger Schlussfolgerungen hinsichtlich der vorgenannten Ermäßigung ergehe.

Aufgrund des in Rede stehenden Vorbehaltes konnte die Bundesregierung vielmehr davon ausgehen, dass die eigentliche Prüfung der Steuerermäßigung spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen war und sich die Kommission lediglich offen gehalten hatte, etwaige Schlussfolgerungen der Bundesregierung mitzuteilen. Angesichts des Umstandes, dass auch in der unmittelbaren zeitlichen Folge keine weitere Reaktion der Kommission erfolgte, hatte die Bundesregierung mit Blick auf die betroffenen Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft auch keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die betreffende Maßnahme unbeanstandet bleiben würde. In Fallgestaltungen, in denen die Kommission auf anderem Wege als über eine Anmeldung Kenntnis von einer Maßnahme eines Mitgliedstaates erlangt, die sie zum Gegenstand einer beihilferechtlichen Prüfung macht, ist es Praxis der Kommission, den betreffenden Mitgliedstaat nicht über das Ergebnis einer solchen Prüfung zu unterrichten, wenn diese keinen Anhalt für eine Beanstandung lieferte.

Die Bundesregierung betont in diesem Zusammenhang, dass es des Auskunftsersuchens der Kommission vom 06. 01. 2003 – AGR 0097 – nicht bedurft hätte, um den von der Bundesregierung bereits mit ihrer Mitteilung vom 29. 08. 2001 offen gelegten Sachverhalt prüfen zu können. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission in ihrem Auskunftbegehren vom 20. 04. 2005 – AGR 10009 – und in der eingangs genannten Entscheidung einräumt, die mit ihrem Auskunftbegehren

vom 27. 07. 2001 – D/53111 – erbetenen Angaben durch die vorgenannte Mitteilung der Bundesregierung erhalten zu haben.

Die Bundesregierung stellt – den bisherigen Gang des Verfahrens zusammenfassend – zum Einen fest, dass sie alle von der Kommission erbetenen Auskünfte innerhalb der vorgegebenen Fristen umfassend erteilt hat. Sie legt des Weiteren Wert auf die Feststellung, dass die Kommission die Steuerermäßigung, die ihr seit der Mitteilung der Bundesregierung vom 29. 08. 2001 bekannt war, erst mit ihrem Auskunftersuchen vom 20. 04. 2005 – AGR 10009 – unter der Nummer NN 36/2005 zum Gegenstand eines beihilferechtlichen Prüfverfahrens gemacht hat. Sie weist in diesem Zusammenhang vorsorglich auf den – wären die von der Kommission in der eingangs genannten Entscheidung geäußerten Bedenken begründet – einschlägigen Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 sowie auf Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 der gleichnamigen Verordnung hin.

II.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Steuerermäßigung nicht selektiv.

Die Steuerbegünstigung steht nach ihrem Wortlaut allen Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft offen, soweit sie Gewächshäuser oder geschlossene Kulturräume zur Pflanzenproduktion beheizen. Es folgt aus der Natur der Sache, dass die Verwendung von Heizstoffen nur in geschlossenen Räumen zum Tragen kommt. Der Umstand, dass die in Rede stehende Steuerermäßigung von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft auf das Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen zur Pflanzenproduktion begrenzt wird, dient ausschließlich dem Zweck, Büroflächen, Verkaufsflächen und sonstige Nebenflächen als Räumlichkeiten, die nicht zum eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereich zählen, auszuschließen.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sah sich die Bundesregierung allerdings aufgrund des Artikels 26 Abs. 2 1. Unterabsatz der Richtlinie 2003/96/EG veranlasst, die von der Kommission unter der Nummer N 189/2005 registrierte Maßnahme anzumelden.

Eine der vorgenannten Regelung entsprechende Anmeldepflicht enthält die Richtlinie 92/81/EWG, an der die von der Kommission unter der Nummer NN 36/2005 registrierte Maßnahme zu messen ist, nicht. Dieser Umstand hat – wie die Beratungen im Rat zu der Richtlinie 2003/96/EG aufzeigten – auch die seinerzeitige Anwendungspraxis in der Gemeinschaft bestimmt. Die Kommission hat Schlussfolgerungen aus der damaligen Praxis, die ihr nicht unbekannt geblieben sein konnte, selbst erst mit ihrem Vorschlag zur Restrukturierung der gemeinschaftsrechtlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom gezogen, der zur Verabschiedung der Richtlinie 2003/96/EG führte.

Auch in der Besprechung am 30. 08. 2001 ist seitens der zuständigen Dienststellen der Kommission eine etwaige Anmeldepflicht weder angesprochen noch gar problematisiert worden, obwohl die nicht erfolgte Anmeldung offenkundig war. Auf den hierüber von deutscher Seite gefertigten Ergebnisvermerk, der mit der Mitteilung der Bundesregie-

rung vom 11. 02. 2003 vorgelegt worden ist, wird verwiesen. Dies spricht nach Auffassung der Bundesregierung dafür, dass die Kommission selbst davon ausgegangen ist, dass eine Anmeldepflicht nicht bestand.

III.

Unter Hinweis auf ihre Mitteilungen vom 15. 04. 2005, 06. 06. 2005 sowie 29. 07. 2005 stellt die Bundesregierung ihre Auffassung zur materiellen Rechtmäßigkeit der Steuerermäßigung nochmals dar.

Die von der Kommission unter der Nummer NN 36/2005 registrierte Maßnahme gründet sich steuerrechtlich auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe f der Richtlinie 92/81/EWG. Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Nr. 43 der eingangs genannten Entscheidung geht die Bundesregierung davon aus, dass diese Auffassung von der Kommission geteilt wird.

In gleicher Weise geht die Bundesregierung des Weiteren davon aus, dass die Kommission auch die steuerrechtliche Begründetheit der von ihr unter der Nummer N 189/2005 registrierten Maßnahme, die sich aus Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG ergibt, nicht in Abrede stellt.

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission allerdings bezweifelt, ob sich die in Rede stehenden Maßnahmen auch beihilferechtlich rechtfertigen lassen.

Nach Auffassung der Bundesregierung lassen sich diese Zweifel ausräumen.

Unterstellt, dass es sich bei der von der Kommission unter der Nummer NN 36/2005 registrierten Maßnahme um eine anmeldepflichtige staatliche Beihilfe handelt, ist eine beihilferechtliche Rechtfertigung in Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c des EG-Vertrages zu finden. Zu dessen Konkretisierung sind im Hinblick auf Beihilfen im Agrarsektor die tatbestandlichen Regelungen des gleichnamigen Gemeinschaftsrahmens heranzuziehen, soweit nicht – wie von der Kommission in Nr. 3.4 des Rahmens bestimmt – Erlaubnistatbestände in Sonderregelungen bestehen, die sich aus dem EG-Vertrag selbst oder dem sekundären Gemeinschaftsrecht ableiten.

Die in Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe f der Richtlinie 92/81/EWG den Mitgliedstaaten eingeräumte Ermächtigung, Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für Mineralöle zu gewähren, die bei Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Forstwirtschaft sowie bei der Inlandsfischerei Verwendung finden, stellt einen solchen sonderrechtlichen, die beihilferechtliche Rechtfertigung über Nr. 3.4 des Gemeinschaftsrahmens implizierenden Erlaubnistatbestand dar.

Die Bundesregierung erinnert in diesem Zusammenhang erneut an die Beratung des Gemeinschaftsrahmens in der Arbeitsgruppe „Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft“ am 26./27. 10. 1999 in der die zuständigen Dienststellen der Kommission die Frage der deutschen Delegation, ob die Richtlinie 92/81/EWG ebenfalls zu den Sonderregelungen im Sinne der Rahmenregelung zähle, dahin gehend beantwortet haben, dass die vorgenannte Richtlinie davon erfasst sei.

Auf den hierüber von deutscher Seite gefertigten Ergebnisvermerk vom 04. 11. 1999 (siehe die dortigen Ausführungen unter Ziffer I zu Nr. 3 des Gemeinschaftsrahmens), der mit der Mitteilung der Bundesregierung vom 29. 07. 2005 vorgelegt worden ist, wird verwiesen.

Diese Auskunft der Kommission fand ihre Bestätigung in der bereits erwähnten Besprechung am 30. 08. 2001. Dort haben die zuständigen Dienststellen der Kommission lediglich problematisiert, ob auch eine Steuerermäßigung, die im Wege eines Erstattungsverfahrens eingeräumt wird, von Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe f der Richtlinie 92/81/EWG gedeckt sei. Darüber hinausgehende beihilferechtliche Fragen wurden nicht aufgeworfen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die materielle Rechtmäßigkeit der von der Kommission unter der Nummer N 189/2005 registrierten Maßnahme mit der Maßgabe entsprechend, dass als sonderrechtlicher, die beihilferechtliche Rechtfertigung über Nr. 3.4 des Gemeinschaftsrahmens implizierender Erlaubnistatbestand Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG heranzuziehen ist, der die Mitgliedstaaten ermächtigt, einen bis zu Null gehenden Steuerbetrag auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom anzuwenden, die für Arbeiten in der Landwirtschaft und Gartenbau, in der Fischzucht und in der Forstwirtschaft verwendet werden.

Die Bundesregierung weist vor diesem Hintergrund mit Blick auf Nr. 41 der eingangs genannten Entscheidung darauf hin, dass ihrer Auffassung nicht von einer prioritären Stellung wettbewerblicher Belange bei der Ausgestaltung der in Rede stehenden Richtlinien gesprochen werden kann. Vielmehr wäre es nach Auffassung der Bundesregierung widersprüchlich, wenn den von der Kommission nach Abwägung aller Gemeinschaftsbelange vorgeschlagenen und vom Rat einstimmig beschlossenen vorgenannten Richtlinien nachträglich entgegengehalten werden könnte, dass von einer Umsetzung der dort den Mitgliedstaaten eingeräumten und bereits zitierten Ermächtigungen eine Gefahr für den gemeinsamen Markt ausgehe.

Die Bundesregierung stellt abschließend zusammenfassend fest, dass die von der Kommission unter den Nummern NN 36/2005 und N 189/2005 registrierten Maßnahmen auf der Grundlage der vorgenannten Ermächtigungsgrundlagen in den Richtlinien 92/81/EWG und 2003/96/EWG in Verbindung mit Nr. 3.4 des Gemeinschaftsrahmens auch beihilferechtlich zulässig sind, ohne an weitere Bedingungen gebunden zu sein.

Die Bundesregierung bittet die Kommission daher darum, ihre in der eingangs genannten Entscheidung geäußerten Bedenken aufzugeben. Sie versichert zugleich ihre Bereitschaft, jederzeit zu einer Besprechung mit der Kommission zur Verfügung zu stehen.

24. Abgeordnete
**Katherina
Reiche
(Potsdam)
(CDU/CSU)**

In welcher Art und Weise werden Unterglasanbaubetrieben in anderen europäischen Staaten Beihilfen bezüglich der Minimierung der Mineralölsteuer gewährleistet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 5. April 2006**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Europäische Kommission ein förmliches Prüfverfahren wegen einer Kürzung der Abgaben auf Brennstoffe zur Beheizung von Treibhäusern für die Jahre 2001 bis 2004 gegen Italien eingeleitet hat.

25. Abgeordneter **Frank Schöffler** (FDP) In welcher Höhe wurden in den Jahren 1999 bis 2005 Steuermehreinnahmen durch die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes erzielt, der die Abziehbarkeit von Zinsen nach den §§ 233a, 234 und 237 der Abgabenordnung als Sonderausgaben zuließ?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. April 2006**

Im Tableau zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 wurden die Steuermehreinnahmen durch die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG wie folgt beziffert (in Mio. Euro¹):

Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
		1999	2000	2001	2002
Bund	+76	–	+20	+60	+76
Länder	+69	–	+17	+52	+69
Gemeinden	+24	–	+7	+18	+24
Insgesamt	+169	–	+44	+130	+169

¹ Umgerechnet zum amtlichen Umrechnungskurs von 1,95583 DM.

Laut amtlicher Einkommensteuerstatistik 1998 des Statistischen Bundesamts hatten für den Veranlagungszeitraum 1998 (letztes Jahr der Geltung der Regelung) rund 388 500 Steuerpflichtige insgesamt rund 521 Mio. Euro als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG geltend gemacht, wodurch die Bezifferung im Tableau bestätigt wird. Weitere Daten liegen dazu nicht vor.

26. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU) Welchen Betrag an Heranführungshilfe für einen möglichen EU-Beitritt hat die EU der Türkei bisher gewährt, und mit welchen Beträgen kann die Türkei in den Jahren 2006/2007/2008 und 2009 rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 3. April 2006**

Mit der Anerkennung der Türkei als Beitrittskandidat auf dem Europäischen Rat Helsinki vom 10./11. Dezember 1999 wurde allmählich begonnen, die EU-Hilfsprogramme auf eine Beitrittsorientierung der Türkei umzustellen. Am 17. Dezember 2001 nahm der Rat dann eine Verordnung über die finanziellen Heranführungshilfen für die Türkei an. Danach sind für die Türkei für 2002 und 2003 Vorbeitrittshilfen von durchschnittlich 177 Mio. Euro p. a. vorgesehen. Auf Beschluss des Europäischen Rates Kopenhagen vom 12./13. Dezember 2002 wurden die Vorbeitrittshilfen für die Türkei erheblich aufgestockt; in 2004: 250 Mio. Euro, in 2005: 300 Mio. Euro und in 2006: 500 Mio. Euro (Preisbasis 2004).

Ab 2007 wird es die Vorbeitrittsinstrumente in bisheriger Form nicht mehr geben, da derzeit eine generelle Umstrukturierung der EU-Außenhilfen stattfindet. Die Türkei wird ab 2007 Vorbeitrittshilfen aus dem neuen „Instrument for Pre-Accession-Assistance“ (IPA) erhalten. Die Dotierung hängt ab von dem noch in der Diskussion befindlichen endgültigen Plafond für dieses Instrument sowie vom Abschluss der Verhandlungen über die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament zum Finanzrahmen 2007 bis 2013.

27. Abgeordneter
**Johannes
Singhammer**
(CDU/CSU)

Welchen geschätzten Anteil an diesen Heranführungshilfen trägt im Rahmen der EU-Vereinbarungen die Bundesrepublik Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 3. April 2006**

Die EU hat von 2002 bis 2006 der Türkei Vorbeitrittshilfen über insgesamt 1 404 Mio. Euro (Verpflichtungen) zugesagt. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen D-Finanzierungsanteils von rund 22 Prozent am EU-Haushalt (von 2002 bis 2006) ergibt sich grob geschätzt eine Summe von rund 305 Mio. Euro (Verpflichtungen) als Anteil Deutschlands.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Technologie**

28. Abgeordneter
**Patrick
Döring**
(FDP)

Wirkt sich das über die Dienstleistungsrichtlinie zur Anwendung kommende Herkunftslandprinzip in Deutschland auch in der Weise auf Verkehrsdienstleistungen aus, dass für Anbieter aus dem EU-Ausland Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes nicht gelten, und wie bewertet die Bundesregierung

diesen Umstand im Hinblick auf die Wettbewerbssituation deutscher Unternehmer?

**Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch
vom 7. April 2006**

Die geplante EU-Dienstleistungsrichtlinie soll sowohl nach dem Willen des Europäischen Parlaments als auch nach dem revidierten Vorschlag der Europäischen Kommission keine Anwendung auf Verkehrsdienstleistungen finden. Daher bleiben die Vorschriften des deutschen Personenbeförderungsgesetzes nach heutigem Diskussionsstand unberührt; an der Wettbewerbssituation der betreffenden deutschen Unternehmen ändert sich insoweit nichts. Die Bundesregierung begrüßt dies und sieht darin auch ein Ergebnis ihrer vorausgegangenen Bemühungen, Verkehrsdienstleistungen insgesamt aus der Dienstleistungsrichtlinie herauszunehmen.

29. Abgeordnete
**Marina
Schuster**
(FDP)

Ist der Bundesregierung die Tatsache bekannt, dass für Telefonate eines Anbieters zu einer Rufnummer eines anderen Anbieters in bestimmten Tarifen unter Umständen ein erhöhtes Verbindungsentgelt berechnet wird, wobei der Nutzer dabei eben nicht anhand der Rufnummer erkennen kann, dass er eine Rufnummer eines anderen Anbieters angewählt hat (wenn also beispielsweise die Rufnummer den Eindruck einer „normalen“ Festnetznummer erweckt, in Wahrheit aber zu deutlich höheren Tarifen abgerechnet wird)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach
vom 7. April 2006**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Festnetzpreise in Deutschland im internationalen Vergleich am unteren Rand liegen. Die angesprochene Spreizung der Preise ist der Bundesregierung bekannt und durch bestehende Kostenunterschiede zwischen der Deutschen Telekom und alternativen Netzbetreibern begründet. Nach der entsprechenden Entscheidung der BNetzA dürfen alternative Netzbetreiber, die Anträge auf Festlegung ihrer Entgelte eingereicht haben, für die Nutzung ihrer Netze 0,171 Cent je Minute mehr fordern als die Deutsche Telekom.

Die daraus resultierenden Preisdifferenzen zwischen den Verbindungsentgelten in Höhe von durchschnittlich rund 0,2 Cent pro Minute (einschließlich Umsatzsteuer) schlagen aus Sicht der Bundesregierung kaum durch (bei einem 10-Minuten-Gespräch beträgt der Aufschlag rund 2 Cent, ggf. kann es dabei durch die von der Deutsche Telekom AG vorgegebene Gesprächstaktung zu leicht höheren Aufschlägen kommen).

30. Abgeordnete
Marina Schuster
(FDP)
- Hält die Bundesregierung es unter verbraucherschutzrechtlichen Aspekten für ausreichend und im täglichen Lebensumfeld für praktikabel, wenn Telekommunikationsanbieter an ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den in Frage 29 geschilderten Zustand hinweisen und den Nutzer auf eine kostenlose Servicenummer verweisen, unter der dieser erfahren kann, ob es sich um eine solche Rufnummer eines anderen Anbieters handelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach
vom 7. April 2006**

Zunächst ist noch einmal auf die geringe Höhe der Aufschläge hinzuweisen. Die Telekom weist in ihren AGB die zu zahlenden Aufschläge für Verbindungen zu bestimmten anderen Teilnehmernetzbetreibern aus. Auskunft, für welche Rufnummern der Zuschlag berechnet wird, erteilt die Deutsche Telekom AG kostenfrei unter der Rufnummer 0800 33 09576. Dadurch ist aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich eine Preistransparenz gewährleistet.

31. Abgeordnete
Marina Schuster
(FDP)
- Wenn ja, aus welchen Gründen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach
vom 7. April 2006**

Siehe vorherige Frage.

32. Abgeordneter
Martin Zeil
(FDP)
- Was versteht die Bundesregierung unter den im Koalitionsvertrag angesprochenen „neuen Märkten“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte
vom 5. April 2006**

Die auf Basis des Telekommunikationsgesetzes durch die Bundesnetzagentur zu treffende Entscheidung, ob ein neuer Markt vorliegt, erfolgt nach den im Wettbewerbsrecht üblichen, durch die Rechtsprechung anerkannten und entwickelten Kriterien für die Definition des relevanten Markts. Danach gehören zu einem sachlich relevanten Markt sämtliche Produkte (Waren oder Dienstleistungen), die aus Sicht des Nachfragers hinreichend austausch- bzw. substituierbar sind (vgl. auch „Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht“, 2002/C 165/03, Nr. 2.2.1 ff.). Die

Definition des sachlich relevanten Markts hat dabei technikneutral unabhängig von bestimmten Netzen oder Netzstrukturen zu erfolgen.

Bei Vorleistungsmärkten besteht eine unmittelbare Abhängigkeit zu entsprechenden Endkundenmärkten. Die Nachfrage nach Vorleistungsdiensten ist eine abgeleitete Nachfrage. Die Entscheidung, ob ein Vorleistungsmarkt ein neuer Markt ist, hängt wesentlich auch davon ab, ob die unterschiedlichen Vorleistungsdienste im Hinblick auf die hierauf aufsetzenden Endkundenprodukte substituierbar bleiben. Die Entstehung von neuen Endkundenprodukten kann zur Entstehung eines neuen abgeleiteten Vorleistungsmarkts führen, wenn die neuen Endkundenprodukte nicht über die bereits bestehenden Vorleistungsprodukte bereitgestellt werden können.

- | | |
|---|--|
| 33. Abgeordneter
Martin
Zeil
(FDP) | Ab wann würde das von der Deutsche Telekom AG geschaffene Hochgeschwindigkeits-Datennetz (VDSL) die Definition der Bundesregierung von einem „neuen Markt“ erfüllen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut
Schauerte
vom 5. April 2006**

Das von der Deutsche Telekom AG geplante Hochgeschwindigkeits-Datennetz fällt unter die Definition eines neuen Markts, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind. Diese Entscheidung ist auf der Grundlage der im TKG vorgesehenen Prüfschritte von der Bundesnetzagentur zu treffen.

- | | |
|---|--|
| 34. Abgeordneter
Martin
Zeil
(FDP) | Gibt es Zusagen der vorherigen Bundesregierung an das Unternehmen Deutsche Telekom AG, die Regulierung für einen gewissen Zeitraum bei den neu zu schaffenden Glasfasernetzen auszusetzen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut
Schauerte
vom 5. April 2006**

Die vorherige Bundesregierung hat gegenüber der Deutsche Telekom AG keine verbindlichen Zusagen gemacht, die Regulierung für einen gewissen Zeitraum bei den neu zu schaffenden Glasfasernetzen auszusetzen. Rechtsverbindliche Aussagen hierzu sind nur als Ergebnis von Regulierungsverfahren möglich. Nach hier vorliegendem Kenntnisstand wurde allerdings politisch zugesagt, mit Blick auf die Entstehung neuer Märkte nach europarechtskonformen Lösungen zu suchen, die Innovationsanreize erhalten, indem sie eine überzogene Regulierung neuer Märkte vermeiden.

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgelegte Gesetzentwurf setzt unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben Vereinbarungen des Koalitionsvertrags um. Der Gesetzentwurf

enthält generelle und technologieneutrale Regelungen bezüglich der Regulierung neuer Märkte; diese Bestimmungen orientieren sich u. a. an Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Kommission. Die Entscheidung bezüglich konkreter Märkte liegt aufgrund europarechtlicher Vorgaben letztlich bei der Bundesnetzagentur, die Europäische Kommission hat hinsichtlich der Frage der Regulierung bzw. Nichtregulierung bestimmter Märkte ein Vetorecht.

35. Abgeordneter
Martin Zeil
(FDP)
- Auf welche Weise kann – bei Aussetzung der Regulierung – nach Auffassung der Bundesregierung gleichwohl sichergestellt werden, dass Wettbewerber der Deutsche Telekom AG die neuen Netze nutzen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte
vom 5. April 2006

Eine Aussetzung der Regulierung bedeutet nicht, dass generell auf staatliche Eingriffe verzichtet wird, da bei einem Verzicht auf Regulierung immer noch das allgemeine Wettbewerbsrecht greift, das ebenso wie die sektorspezifische Regulierung unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit von Zugangsverpflichtungen vorsieht.

Ein Verzicht auf Regulierung kommt im Übrigen überhaupt nur dann in Frage, wenn über die neuen VDSL-Leitungen tatsächlich neue Endkundenprodukte angeboten werden, die über die bisherigen Netze nicht bereitgestellt werden können (neue Infrastruktur für neue Endkundenmärkte) und mit Blick auf die innovative Technologie ein „Level-playing-field“ gegeben ist, d.h. aus ökonomischer Sicht eine Nachbildbarkeit des Netzes durch Wettbewerber möglich ist. Sofern hierzu wiederum Zugänge zu wesentlichen Einrichtungen der Deutsche Telekom AG erforderlich sind, müssen diese – ggf. durch Regulierungsmaßnahmen – geöffnet werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

36. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die 54 Mio. Euro, die Deutschland zusätzlich aus EU-Mitteln für die ländliche Entwicklung im März 2006 erhalten hat, für den Ökolandbau einzusetzen, damit Landwirte, die im Vorjahr keine Umstellungsprämien im Ökolandbau für zusätzlich gepachtete Flächen bekommen haben, die notwendige Unterstützung erfahren können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Paziorek
vom 4. April 2006**

Die Europäische Kommission hat im Ausschuss für Agrarstruktur und Ländliche Entwicklung am 22. März 2006 bekannt gegeben, dass Deutschland für das Jahr 2006 zusätzlich 54 Mio. Euro für die Förderung der ländlichen Entwicklung aus der EAGFL-Garantie erhält. Damit stehen Deutschland im Jahr 2006 insgesamt 1,611 Mio. Euro aus EU-Mitteln für die ländliche Entwicklung zur Verfügung. Die zusätzliche Mittelzuweisung von 54 Mio. Euro war möglich geworden, weil für Deutschland dank einer gezielten Umsetzung der Fördermöglichkeiten durch die Länder und eines intensiven Engagements des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Brüssel ein sehr hoher Mittelbedarf für die ländliche Entwicklung anerkannt wurde. Die Bundesländer entscheiden darüber, für welche Maßnahmen sie die zusätzlich zugewiesenen Mittel verwenden. Eine konkrete Zweckbindung gibt es hierfür nicht.

Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Umfang diese Mittel zur Förderung des Ökolandbaus eingesetzt werden, treffen folglich allein die Bundesländer. Die Bundesregierung hat hierauf keinen Einfluss.

- | | |
|---|---|
| 37. Abgeordnete
Undine
Kurth
(Quedlinburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass jährlich 45 Millionen Küken nach dem Schlüpfen aus wirtschaftlichen Gründen getötet werden, und welche konkreten Alternativmethoden fördert die Bundesregierung, um diese Massentötung abzuschaffen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Paziorek
vom 6. April 2006**

Es trifft zu, dass derzeit in Deutschland jährlich etwa 45 Millionen männliche Küken aus Legelinien keine Verwendung in der Mast finden. Selbst die kostenlose Abgabe dieser Küken seitens der Brütereien macht deren Mast wirtschaftlich nicht interessant. Neben wirtschaftlichen Faktoren erschweren aber auch bestehende Verbrauchergewohnheiten sowie eine im Verhältnis höhere Umweltbelastung die Mast dieser Tiere. Von der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) wird die Mast von Küken aus Legelinien im Vergleich zu der Mast von Fleischrassen als umweltbelastend bewertet, da die Erzeugung einer Fleischeinheit einen deutlich höheren Energieaufwand erfordert. Auch für die Bundesregierung stellt die Routinetötung männlicher Küken aus Legelinien eine nicht zufrieden stellende Situation dar, aber bisher steht keine praxistaugliche Methode der Geschlechterfrühbestimmung zur Verfügung. Um hier zu einer praktikablen Lösung zu kommen, hat die Bundesregierung in der Vergangenheit bereits vielfältige Anstrengungen unternommen. Im Einzelnen wurden sie darüber mit Schreiben des BMELV vom 18. Februar 2005 informiert.

Auch im Verlauf des letzten Jahres hat die FAL weiter intensiv an dieser Fragestellung gearbeitet. So wurde am Institut für Tierschutz und Tierhaltung der FAL im März 2005 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe gegründet mit dem Ziel, bislang nicht berücksichtigte methodische Ansätze zur Beeinflussung des Geschlechts zu eruieren und auf

ihre Umsetzbarkeit hin zu prüfen. Konkret wird derzeit an einem Forschungsvorhaben der Universität Leipzig unter Leitung von Prof. Dr. Maria-Elisabeth Krautwald-Junghans gearbeitet. Eine bewertende, fachliche Stellungnahme dieses Projekts kann derzeit allerdings noch nicht vorgenommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

38. Abgeordneter
Kai Boris Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Information zutreffend, dass Wehr- und Zivildienstleistenden nach der Soldatenurlaubsverordnung Sonderurlaub gewährt werden kann, wenn sie als Mitglied in einem überregionalen Parteivorstand tätig sind, jedoch nicht, wenn sie sich beispielsweise als Vorstandsmitglied einer überregionalen, als gemeinnützig anerkannten Nichtregierungsorganisation engagieren, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung gegebenenfalls, diese unterschiedliche Behandlung von vergleichbaren bzw. gleichwertigen Formen ehrenamtlichen Engagements bei der Gewährung von Sonderurlaub für Wehr- und Zivildienstleistende zu beenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Friedbert Pflüger
vom 31. März 2006

Das Sonderurlaubsrecht der Beamtinnen und Beamten des Bundes, das für Wehrdienstleistende wie auch für Zivildienstleistende entsprechende Anwendung findet, sieht die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstands, dem der Dienstleistende angehört, ausdrücklich vor, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für die als Beispiel angeführte Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer überregionalen, als gemeinnützig anerkannten Nichtregierungsorganisation besteht eine entsprechende Regelung zur Urlaubsgewährung dagegen nicht.

Diese unterschiedliche Behandlung ist sachgerecht. Angesichts der in Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes den Parteien zugewiesenen Aufgabe sind die dargestellten Tätigkeitsfelder unterschiedlich zu bewerten. Die Parteien erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen verfassungsrechtlich verbrieft besondere öffentliche Aufgabe. Dieser besondere Stellenwert wird einer Tätigkeit im Vorstand einer überregionalen Nichtregierungsorganisation nicht beigemessen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

39. Abgeordneter
**Frank
Schäffler**
(FDP)
- Wie hoch müsste der in der Diskussion befindliche sog. Gesundheits-Solidaritätszuschlag in Prozentpunkten vom Lohn- und Einkommensteueraufkommen sein, wenn die Kosten für die Mitversicherung von Kindern in der Kranken- und Pflegeversicherung abgedeckt werden sollen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 4. April 2006**

Auf der Grundlage der Finanzstatistik der gesetzlichen Krankenversicherung lassen sich die jährlichen Leistungsausgaben für beitragsfrei mitversicherte Kinder überschlägig auf derzeit rund 12,5 Mrd. Euro schätzen. Für die soziale Pflegeversicherung beläuft sich der entsprechende überschlägige Schätzwert auf rund 700 Mio. Euro jährlich, jeweils einschließlich anteilig berücksichtigter Verwaltungskosten. Die genaue Höhe eines etwaigen, zur Finanzierung der genannten Ausgaben von Ihnen thematisierten „Gesundheits-Solidaritätszuschlags“ hinge neben der Zahl und der Altersstruktur der zu berücksichtigenden Kinder insbesondere von zu konkretisierenden Vorgaben zur Bemessungsgrundlage ab.

40. Abgeordneter
**Dr. Konrad
Schily**
(FDP)
- Wie viele deutsche Mediziner sind innerhalb der ersten drei Jahre nach Abschluss ihrer Ausbildung nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren insgesamt und jährlich ins Ausland abgewandert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz
vom 6. April 2006**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, wie viele deutsche Mediziner nach Abschluss ihrer Ausbildung jährlich ins Ausland gehen. Dem Statistischen Bundesamt liegen hierzu keine Zahlen vor. Auch die Bundesärztekammer hat keine Statistik über die Abwanderung deutscher Ärzte ins Ausland. Geschätzt wird, dass derzeit ca. 13 000 deutsche Ärzte im Ausland tätig sind. Dem stehen ca. 18 000 ausländische Ärzte, die in Deutschland tätig sind, gegenüber. Laut Kassenärztlicher Bundesvereinigung haben auf Nachfrage bei den Landesärztekammern hochgerechnet im Jahr 2004 etwa 2 700 Ärzte angegeben, im Ausland tätig werden zu wollen.

41. Abgeordneter
**Dr. Konrad
Schily**
(FDP)
- Welcher volkswirtschaftliche Schaden ist der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der in Frage 40 geschilderten Abwanderung entstanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz
vom 6. April 2006**

Durch die Berufstätigkeit deutscher Ärzte im Ausland entsteht kein unmittelbarer volkswirtschaftlicher Schaden, wenngleich zu berücksichtigen ist, dass die auf bis zu 200 000 Euro geschätzten Kosten der etwa sechsjährigen Ausbildung eines Arztes in Deutschland im Wesentlichen aus Steuermitteln finanziert wird. Eine zeitweise Auslands-tätigkeit wird allgemein befürwortet und dient dem weiteren Kompetenzerwerb.

42. Abgeordneter
**Dr. Ilja
Seifert**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit geben nach Kenntnis der Bundesregierung die Pflegekassen dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen weiterhin in Richtlinien vor, wie viele Menschen in welche Pflegestufen eingestuft werden dürfen, obwohl das Bundessozialgericht mit Urteil vom 30. Oktober 2001, Az. B 3 P 2/01 R, entschied, dass die Härtefall-Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen neu zu fassen sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 4. April 2006**

Die Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Anwendung der Härtefallregelungen (Härtefall-Richtlinien – HRI) vom 10. Juli 1995, geändert durch Beschlüsse vom 19. Oktober 1995 und 3. Juli 1996, enthalten keine diesbezüglichen Vorgaben der Pflegekassen an den Medizinischen Dienst.

Die Medizinischen Dienste der Krankenkassen prüfen im Auftrag der Pflegekassen nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und empfehlen der Pflegekasse die Zuordnung zu einer Pflegestufe. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vorliegt, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt. Denn dann können die Pflegekassen in besonders gelagerten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten weitere Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 1 918 Euro gewähren (§ 36 Abs. 4, § 43 Abs. 3 SGB XI). Die Härtefall-Richtlinien bestimmen in Ergänzung der Pflegebedürftigkeits-Richtlinien gemäß § 17 Abs. 1 SGB XI die Merkmale zur Annahme eines Härtefalls sowie das Verfahren zur Feststellung eines Härtefalls. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen stellt entsprechend den in den Härtefall-Richtlinien genannten Merkmalen fest, ob ein außergewöhnlich hoher bzw. intensiver Pflegeaufwand vorliegt, und dokumentiert dies im Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI. Die Entscheidung, ob ein Härtefall vorliegt, trifft die Pflegekasse auf der Grundlage des Gutachtens des Medizinischen Dienstes.

Die Anwendung der Härtefall-Regelung ist gesetzlich beschränkt. Im ambulanten Bereich darf sie bei der einzelnen Pflegekasse nur 3 Prozent der Pflegebedürftigen der Pflegestufe III zugute kommen, für den stationären Bereich liegt die Grenze bei 5 Prozent (§ 36 Abs. 4 Satz 2, § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB XI). Bisher wurden diese Werte im

Bundesdurchschnitt stets unterschritten. Das Bundessozialgericht hat daraus den Schluss gezogen, dass die Richtlinien zu eng gefasst sind (Urteil vom 30. Oktober 2001, Az. B 3 P 2/01 R). Derzeit werden die Härtefall-Richtlinien von den Spitzenverbänden der Pflegekassen überarbeitet.

- | | |
|--|--|
| 43. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie beurteilt die Bundesregierung Form und Inhalt der Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen der gesetzlichen Krankenkassen, und hält die Bundesregierung die bestehenden gesetzlichen Regelungen für ausreichend, um die Vergleichbarkeit der veröffentlichten Angaben zu gewährleisten? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 4. April 2006**

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben sich zu Form und Inhalt der jeweils zum 1. März eines jeden Jahres vorzunehmenden Veröffentlichungen auf eine einheitliche Verfahrensweise geeinigt. Der weitaus überwiegende Teil der Krankenkassen und ihrer Verbände hat sich an dieses Verfahren mit einheitlichen und somit zum Vergleich geeigneten Übersichten gehalten. In den Fällen, wo dies noch nicht geschehen ist, werden die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden auf eine rechtzeitige, vollständige und richtige Veröffentlichung in den nächsten Jahren hinwirken. Vor diesem Hintergrund plant die Bundesregierung derzeit keine zusätzlichen gesetzlichen Regelungen.

- | | |
|--|--|
| 44. Abgeordneter
Carl-Ludwig Thiele
(FDP) | Welche Beträge sind im Jahr 2005 bei den gesetzlichen Krankenkassen durch die Verdoppelung des Beitragsatzes von Kranken- und Pflegeversicherung auf Betriebsrenten eingegangen? |
| 45. Abgeordneter
Carl-Ludwig Thiele
(FDP) | Welche Beträge sind bei den gesetzlichen Krankenkassen durch die Verbeitragung der Direktversicherungen im Jahr 2005 eingegangen? |

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 6. April 2006**

Der Gesetzgeber hat mit dem GKV-Modernisierungsgesetz vom 14. November 2003 festgelegt, dass ab dem Jahr 2004 auf Versorgungsbezüge der volle Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten ist, und nicht mehr wie bis Ende 2003 der halbe oder der ermäßigte Beitragssatz. Rentenzahlungen aus Direktversiche-

rungen waren grundsätzlich schon vor 2004 beitragspflichtig. Jedoch wurde eine bis Ende 2003 bestehende Regelungslücke geschlossen. Denn bis dahin waren nur Kapitalabfindungen beitragspflichtig, die nach Beginn einer Rente vereinbart worden waren. Wenn aber als betriebliche Altersversorgung von vornherein eine Kapitalauszahlung vereinbart worden war, waren keine Beiträge zu zahlen. Diese Beitragsungerechtigkeit ist nunmehr beseitigt worden.

Nach den vorläufigen Finanzergebnissen des Jahres 2005 hat die gesetzliche Krankenversicherung Einnahmen aus Versorgungsbezügen in Höhe von 4,03 Mrd. Euro.

In den Vorjahren beliefen sich die Einnahmen auf Basis der endgültigen Jahresrechnungsergebnisse wie folgt:

2003	2004	2005 (p)
2,00 Mrd. €	3,96 Mrd. €	4,03 Mrd. €

Quelle: GKV Statistik KJ 1 2003 bis 2004; KV 45 für 2005

Für den Bereich der Pflegeversicherung wurde durch das GKV-Modernisierungsgesetz keine Änderung bei der Erhebung der Beiträge auf Versorgungsbezüge vorgenommen, hier wurde bereits der volle Beitragssatz erhoben.

Die Beiträge aus Direktversicherungen werden im Rahmen der Beiträge aus Versorgungsbezügen verbucht und werden in der GKV-Statistik nicht gesondert erfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

46. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann ist damit zu rechnen, dass Bundesmittel für die Ortsumfahrung Puchheim im Zuge der Bundesstraße 2 und dem Ausbau der Bundesstraße 2 am Hoflacher Berg in die Bundesstraße 2 verausgabt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 3. April 2006

Über den Baubeginn baureifer Bedarfsplanprojekte wird im Rahmen jährlich stattfindender bilateraler Bund-Länder-Gespräche auf der Basis des jeweils geltenden Bundeshaushalts entschieden. Es ist derzeit offen, ob bereits bei dem nächsten gemeinsamen Gespräch im April 2006 eine Finanzierungsmöglichkeit für die Ortsumgehung Puchheim gefunden werden kann.

Die bayerische Straßenbauverwaltung beabsichtigt, den derzeit als Unfallschwerpunkt bekannten Anschluss der Staatsstraße 2069 an die

Bundesstraße 2 im Bereich Hoflach bei Alling ab dem Herbst 2006 umzubauen.

47. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist damit zu rechnen, dass Bundesmittel für die Ortsdurchfahrt Fürstenfeldbruck (Deichenstegtrasse) im Zuge der Bundesstraße 2 und das Fuß- und Radwegenetz entlang der Bundesstraße 2 bei Mammendorf, Peretschhofen, Hattenhofen, dem Bahnhof Nannhofen sowie zwischen dem Hoflacher Berg und Fürstenfeldbruck verausgabt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 3. April 2006**

Angesichts des frühen Planungsstands – derzeit wird das Ausbaukonzept für die Bundesstraße 2 zwischen der bayerischen Straßenbauverwaltung und der Stadt Fürstenfeldbruck abgestimmt – stellt sich die Frage der Finanzierung für die neue Bundesstraße 2 in der Stadt Fürstenfeldbruck (Deichenstegtrasse) aktuell nicht.

Im Rahmen der zwischen der Stadtgrenze München und der Landkreisgrenze Fürstenfeldbruck/Aichach-Friedberg vorgesehenen durchgehenden Radwegverbindung strebt die bayerische Straßenbauverwaltung an, ab 2006 weitere Teilabschnitte bei Mammendorf und Hattenhofen in Bau zu nehmen. Voraussetzung dafür ist der rechtzeitige Abschluss des benötigten Grunderwerbs.

48. Abgeordnete
Kristina Köhler
(Wiesbaden)
(CDU/CSU)
- Inwieweit hat sich die Zahl der verletzten oder getöteten Personen seit der Veröffentlichung des „Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Jahr 2000, das Vereine vor Brauchtums- und Umzugsveranstaltungen zur gebührenpflichtigen Begutachtung ihrer Fahrzeuge durch den Technischen Überwachungsdienst-Verein (TÜV) verpflichtet, verändert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick
vom 5. April 2006**

Der Bundesregierung sind keine Zahlen über verletzte oder getötete Personen im Zusammenhang mit Brauchtumsveranstaltungen bekannt. Eine Statistik wird nicht geführt.

49. Abgeordnete
Kristina Köhler
(Wiesbaden)
(CDU/CSU)
- Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, die zusätzliche finanzielle und organisatorische Belastung der Vereine zu verringern, und wenn ja, wie lauten diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 5. April 2006

Nein.

50. Abgeordnete
Maria Michalk
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass für die alle fünf Jahre notwendige Verlängerung der Führerscheine für Lkw-/Bus-Berufskraftfahrer der Klassen C, CE, D, D1, DE und D1E bzw. C1 und C1E für über 50-Jährige in jedem Fall ein neuer Führerschein in Kartenform anzufertigen ist, und wenn ja, weshalb ist es nicht möglich, Aktualisierungen auf andere Art und Weise, z. B. durch Aufkleber, auf der Führerscheinkarte vorzunehmen, um so Kosten für den Lkw-Fahrer sowie Material- und Verwaltungskosten zu sparen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 5. April 2006

Es trifft zu, dass bei einer Verlängerung der Führerscheine der genannten Klassen ein neuer Führerschein ausgestellt wird. Die Anforderungen an das Führerscheinmodell sind durch das europäische Recht vorgegeben. Es wäre auch nicht sinnvoll, Abweichungen (z. B. in Form von Aufklebern) zuzulassen, da dies die Fälschungssicherheit beeinträchtigen würde.

51. Abgeordneter
Rainer Steenblock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was sind die Ursachen für den Baustopp der Bundesautobahn 20 zwischen Hamberge/Lübeck und Geschendorf, und wie lange wird dieser Baustopp voraussichtlich dauern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 6. April 2006

Im Rahmen der Auftragsvergabe haben mehrere Beschwerden von im Vergabeverfahren unterlegenen Baufirmen zu Verzögerungen geführt. Nach Abweisung der Beschwerden durch das Oberlandesgericht Schleswig wurde der strittige Auftrag zwischenzeitlich vergeben und mit den Bauarbeiten begonnen.

Die Verzögerung im Vergabeverfahren hat im Übrigen nicht zu einem Baustopp geführt, da andere Arbeiten in diesem Abschnitt weiterliefen.

- | | |
|---|---|
| 52. Abgeordneter
Rainer
Steenblock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie wird sich der Baustopp für die Bundesautobahn 20 zwischen Hamberge/Lübeck und Geschendorf auf die Fertigstellung dieses Abschnitts auswirken? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick
vom 6. April 2006**

Inwieweit sich die Gesamtfertigstellung durch die Verzögerung im Vergabeverfahren verschiebt, kann derzeit nicht konkret beziffert werden. Es wird jedoch weiterhin angestrebt, trotz der verspäteten Auftragserteilung das neue Autobahnteilstück noch im Jahr 2008 fertig zu stellen.

- | | |
|--|--|
| 53. Abgeordneter
Florian
Toncar
(FDP) | Wann ist angesichts des weit fortgeschrittenen Planfeststellungsverfahrens und der vorliegenden Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen im Rahmen des sechsspurigen Ausbaus der Bundesautobahn 81 im Abschnitt zwischen Böblingen-Ost und Böblingen/Sindelfingen mit einem Abschluss der Willens- und Meinungsbildung der Bundesregierung hinsichtlich des Lärmschutzes, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Überdeckung, für die betroffenen Anwohner zu rechnen? |
| 54. Abgeordneter
Florian
Toncar
(FDP) | Erachtet die Bundesregierung die Überdeckung der Bundesautobahn 81 im oben genannten Abschnitt als notwendig, sofern es in einigen Bereichen des Streckenabschnitts zu einer Überschreitung der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte kommt? |

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 5. April 2006**

Die Fragen 53 und 54 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den Artikeln 90 und 85 des Grundgesetzes planen, bauen, unterhalten und verwalten die Länder im Auftrag des Bundes die Bundesfernstraßen (Auftragsverwaltung).

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Planungen des Landes für den Ausbau der Bundesautobahn 81

im Jahr 2003 den formellen Gesehen-Vermerk erteilt. Diese Planungen sind Grundlage des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Soweit Einwendungen im Verfahren eine Änderung des bisher verfolgten Lärmschutzkonzepts erfordern sollten, ist dieses vom Land als Auftragsverwaltung zu prüfen und dem Bund als Baulastträger vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses zur Erteilung des Gesehen-Vermerks zu übersenden.

Dieses ist bisher nicht geschehen. Insoweit hat die Bundesregierung keine Veranlassung, von ihrer bisherigen Haltung zum Lärmschutzkonzept an der Bundesautobahn 81 abzuweichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

55. Abgeordneter
**Dr. Karl
Addicks**
(FDP)

Hat die Bundesregierung bzw. deren Vertreter oder gemeinsam mit der Internationalen Gebergemeinschaft auf die Äußerungen des brasilianischen Staatspräsidenten Luis Inácio Lula da Silva auf der 8. Vertragskonferenz zur Biodiversitätskonvention (CBD), in denen er den Industriestaaten vorwirft, sie kümmern sich nicht um die fortschreitende Zerstörung der Umwelt und die Reduktion der biologischen Vielfalt (IPS vom 28. März 2006), reagiert, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 6. April 2006

Es entspricht nicht den Gepflogenheiten deutscher Außenpolitik, auf allgemein gehaltene Äußerungen ausländischer Staatspräsidenten öffentlich zu reagieren. Der Leiter der deutschen Delegation bei der 8. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, Staatssekretär Matthias Machnig (BMU), hat in seinem Statement im Rahmen des Ministersegments der Konferenz auf die Leistungen Deutschlands im Umwelt- und Naturschutz hingewiesen. Den Text des Statements füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Anlage

29 March/Ministerial Plenary

Thank you very much Madame Chair ...

First of all I would like to congratulate and thank you for the excellent organisation of this conference and the cordial reception you have accorded to us. I am convinced that this conference will become a milestone for sustainable development.

The dramatic loss of biological diversity impairs the stability of our global ecosystems more and more and has severe repercussions for the basis of our own existence. One of the central challenges of the 21st century is to put a stop to this loss. The 2010 Biodiversity Target sets the standard. Four years ago we agreed on this target – here and today it is half time. And it is obvious that we have not achieved enough and must try harder. With the decisions of this conference we will increase our joint commitment to the protection and sustainable use of biodiversity. We have step up our efforts until the year 2010 if we want to achieve the objectives we ourselves have set.

Germany is particularly committed to the aims of the CBD. Allow me to mention just some examples:

- Germany is about to establish a system of representative protected areas which will be integrated into the European network of protected areas as part of Natura 2000. With this we actively implement the decisions of Kuala Lumpur. This also includes having designated 30 % of our Exclusive Economic Zone in the seas as protected areas. In addition, our law on nature conservation stipulates the establishment of a nationwide network of interlinked biotopes and nationwide landscape planning, thus providing the basis for including protected areas into the landscape.
- Forest management in Germany has primarily switched to semi-natural silviculture in recent decades. We also promote more and more the integration of biodiversity issues into agriculture. On both the national and international level we support ecological certificates in agriculture, forestry and fisheries, because we consider them to be an important instrument for promoting sustainable use.
- The German Government also sees the enhancement of measures against worldwide forest destruction and illegal logging within the framework of international processes already under way as a top priority. Preserving forests on a global scale is not only of importance with regard to the protection of biological diversity but also with regard to climate protection. We therefore appreciate that the prevention of emissions arising from deforestation was identified as an important topic for the future at the recent world climate change conference in Montreal.
- In order to achieve our goals we must also strive to make progress with regard to access and benefit sharing, abbreviated ABS, both on the international and national level. At present our focus in Germany is on information campaigns concerning ABS regulations aimed at the various stakeholders involved. The establishment of the Open-ended Working Group on the Elaboration of the “Bonn Guidelines” has helped to give an important impetus to the further development of ABS regulations. Germany is very interested in successful negotiations on an international regime on access and fair and equitable benefit sharing.
- The German Government supports numerous projects on the protection and sustainable use of biodiversity worldwide within the framework of bilateral and multilateral development cooperation. Some of these projects on the protection of biological diversity are also located nearby – in Mata Atlantica and the Amazon region. In

addition, German development cooperation supports activities serving the implementation of the CBD decisions on Access to Genetic Resources and Benefit-sharing, e. g. on the Philippines, in the Amazon basin, in Namibia and other African countries. We intend to continue our intensive cooperation in this field.

- Germany advocates in this context a strengthening of the GEF. We also stand by our commitment to increase funds for development cooperation. However, I am well aware that financing needs clearly exceed available funds at present. Therefore I would very much welcome it if this conference sent out a signal for the development of new financing instruments.

Ladies and Gentlemen,

We know that all this is not sufficient. We have to increase both our joint and national efforts if we want to put a stop to the loss of biodiversity. We have to be persistent on our path ‘from words to action’ and of being oriented towards clear objectives which we embarked upon in The Hague and Johannesburg and have continued to pursue at this conference.

As I said at the beginning: Germany is particularly committed to the objectives of the CBD. It would therefore be a special honour for Germany to support this development with a perceivable signal – I am very pleased that I am able to invite you on behalf of the German Government come to Germany for the 9th CBD-COP in 2008.

The world will be our guest in Germany this summer as well, although for a different kind of occasion. Germany is hosting the FIFA World Cup under the slogan: A time to make friends. We would like to welcome you in 2008 to support the efforts made to preserve the biological diversity of our planet, to secure the natural basis of our existence and to generate a world worth living in for future generations.

Ladies and Gentlemen, dear friends from all over world,

At the end of my speech I would not like to leave you without thanking once again our Brazilian hosts, the Brazilian Government and the Brazilian people for their overwhelming hospitality and the outstanding organisation of this COP. I am sure that you will all agree with me if I extend a special thanks to the chair of this conference, to the Environment Minister of Brazil, Mrs. Marina Silva. She stands out as a beacon to all of us due to her convincing fight not only to save the natural resources in her own country but also the biological diversity on our whole planet. She is an example to all of us. We need this spirit of commitment everywhere and we will particularly need it in Germany if the distinguished delegates will accept our invitation for COP 9. Therefore, Mrs. Silva, on behalf of my Minister, Mr. Sigmar Gabriel, I should like to extend a personal invitation to you come to Germany. Please help us and take along the spirit of Curitiba to Germany.

Thank you very much for your attention.

56. Abgeordnete
Angelika Brunkhorst
(FDP)
- Gibt es von Seiten der Bundesregierung Bestrebungen, eine bundesweite Kartierung geowissenschaftlicher Basisdaten zu erheben, wie dies der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen (NRW) im Auftrag der Landesinitiative Zukunftsenergien NRW bis zu einer Tiefe von 100 m zur Optimierung der Nutzung des geothermischen Potenzials des Untergrunds mittels Erdwärmesonden erstmalig für Deutschland erstellt hat, und wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit solcher Basisdaten für eine verbreitete Nutzung der Geothermie zur Wärmegewinnung in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 4. April 2006**

Es gibt derzeit keine Bestrebungen der Bundesregierung, eine solche Kartierung durchzuführen. Eine solche Kartierung würde aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen.

57. Abgeordnete
Angelika Brunkhorst
(FDP)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung hinsichtlich einer bundesweiten Vereinheitlichung und somit Vereinfachung der Genehmigungspraxis für Erdwärmesonden zur Nutzung der Geothermie bis zu einer Tiefe von 100 m, und wie beurteilt sie die Aufnahme von Wärmepumpensystemen zur Nutzung dieser Erdwärme in das Marktanreizprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 4. April 2006**

Die Genehmigung von Erdwärmesonden zur Nutzung von Geothermie wird nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz sowie dem Bundesberggesetz (BBergG) von den Ländern erteilt. Es liegen keine Erkenntnisse über eine unzureichende Genehmigungspraxis vor. Eine bundesweite Vereinheitlichung wird daher von der Bundesregierung zurzeit nicht angestrebt. Seit 2002 liegt die Zuständigkeit für erneuerbare Energien sowie für das Marktanreizprogramm im BMU. Eine Förderung von Wärmepumpensystemen ist bis zum Jahr 2001 durch das Marktanreizprogramm erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass das derzeit zu beobachtende starke Eigeninteresse potenzieller Nutzer sowie die bestehenden Fördermöglichkeiten über die wohnwirtschaftlichen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausreichen, um diese Technologien zu verbreiten und wirtschaftlich zu betreiben. Eine zusätzliche Förderung über das Marktanreizprogramm ist daher nicht erforderlich.

58. Abgeordnete
**Dr. Christel
Happach-Kasan**
(FDP)
- Ist es richtig, dass entsprechend der gegenwärtig geltenden Dieselmotornorm DIN EN 590 nur ein Anteil von bis zu 5 Prozent Biodiesel im herkömmlichen Dieselmotor enthalten sein darf, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, auf eine Änderung der Norm und Erhöhung des Anteils an biogenen Kraftstoffen hinzuwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 4. April 2006**

Es ist richtig, dass die DIN EN 590 nur maximal 5 Vol-% Biodiesel im Dieselmotor zulässt. Eine Erhöhung der Beimischungsgrenzen wird von der Bundesregierung im Zuge der anstehenden Änderung der Kraftstoffrichtlinie 98/70/EG angestrebt. Ziel ist die Erhöhung der zulässigen Beimischungsgrenzen für die Beimischung von Biodiesel zu Dieselmotor und von Bioethanol zu Ottomotor auf 10 Vol-%.

59. Abgeordnete
**Dr. Christel
Happach-Kasan**
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass für die Entwicklung von BTL-Kraftstoffen als Ersatz für herkömmliche fossile Kraftstoffe sichere und verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit Unternehmen auf diesem innovativen Feld forschen und investieren, und wenn ja, wie wird die Bundesregierung diese gestalten?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 4. April 2006**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung. Die Förderung von Demonstrationsprojekten im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wird fortgesetzt. Der bei Pilotprojekten zur Forschung gewonnene Kraftstoff soll wie bisher steuerfrei bleiben. Über darüber hinausgehende Fördermaßnahmen finden derzeit Abstimmungen im Rahmen der beabsichtigten Quotenregelung statt.

Berlin, den 7. April 2006

